



startup300 AG
Beschlussvorschläge des Vorstandes und des
Aufsichtsrates
für die
7. ordentliche Hauptversammlung
am 13.10.2023

1. Tagesordnungspunkt

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2022.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <http://www.startup300.at/> unter Investor Relations eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat hat sich bereit erklärt, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu verzichten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich.

5. Tagesordnungspunkt

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Österreicher & Partner GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, FN 320092 z, Hegelgasse 8, 1010 Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu bestellen.

6. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt 3. „Veröffentlichungen“.

Aufgrund der Einstellung des „Amtsblattes“ der Wiener Zeitung, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Satzung in Punkt 3 zu ändern, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die im Aktienbuch eingetragene, für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten oder an die vom Aktionär für diesen Zweck der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Anschrift.“

7. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt 18. „Teilnahmeberechtigung und Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung“

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, nachstehende Bestimmungen der Satzung in Punkt 18. „Teilnahmeberechtigung und Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung“ wie folgt zu ändern:

- 18.2. *„Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen anderen Aktionär oder durch Personen seiner Wahl begleiten oder vertreten lassen.“*
- 18.3. *„Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ entscheiden über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*

(einfache virtuelle oder moderierte virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.

Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus dem am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen über virtuelle Gesellschafterversammlungen oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.“

8. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die erneute Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs. 1 b AktG zur Veräußerung (bzw. zur Verwendung) eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.3 des Punktes II. (Grundkapital und Aktien).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt gemäß § 65 Abs. 1 b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen, in concreto

Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Beschlussfassung, sohin bis längstens 12.10.2028, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Stückaktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 AktG erworben wurden, allenfalls in mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre, Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Namensaktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zur Veräußerung eigener Aktien 2023).

- b) Die Satzung wird in Punkt 4.3. des Punktes II. (Grundkapital und Aktien) wie folgt geändert:

„Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Beschlussfassung, sohin bis längstens 12.10.2028, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Stückaktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 2 und Ziffer 4 AktG erworben wurden, allenfalls in mehreren Tranchen, auch unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre, Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Namensaktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zur Veräußerung eigener Aktien 2023).“

Linz, im September 2023